

Verordnung über die Ausrichtung einer Inkonvenienzentschädigung bei Hausgeburten und ambulanten Wochenbettbetreuungen

Vom 23. Mai 2017 (Stand 1. Januar 2016)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 75a des Gesundheitsgesetzes vom 21. Februar 2008¹⁾,

beschliesst:

§ 1 Höhe der Inkonvenienzentschädigung

¹ An selbstständig tätige Hebammen werden folgende Inkonvenienzentschädigungen für geleistete Bereitschaftsdienste bei Hausgeburten und ambulanten Wochenbettbetreuungen ausgerichtet:

- | | | |
|----|---|----------|
| a. | für eine Hausgeburt inkl. Wochenbettbetreuung | CHF 650; |
| b. | für eine Hausgeburt ohne Wochenbettbetreuung | CHF 325; |
| c. | für eine Wochenbettbetreuung | CHF 325. |

§ 2 Verfahren

¹ Die Hebammen reichen innert 6 Monaten nach der Erbringung der Leistung bei der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion nach deren Vorgaben ein Gesuch um Ausrichtung einer Inkonvenienzentschädigung ein.

§ 3 Übergangsbestimmung

¹ Für Leistungen, die im Jahr 2016 erbracht wurden, muss das Gesuch gemäss § 2 bis zum 30. Juni 2017 gestellt werden.

1) GS 36.0808, SGS [901](#)

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
23.05.2017	01.01.2016	Erlass	Erstfassung	GS 2017.028

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	23.05.2017	01.01.2016	Erstfassung	GS 2017.028